

II- 4938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2594 /J

1988 -07- 15

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Waldsterben

Nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das am 1.1.1989 in Kraft treten wird, sollen die zulässigen Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen in einer Verordnung festgelegt werden. Die diesbezügliche gesetzliche Grundlage entspricht in Bezug auf die Neuanlagen der Regelung im Dampfkessel-Emissionsgesetz. Die erste Durchführungsverordnung nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen wäre demnach der längst fällige Nachfolger der zweiten Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz vom Jahre 1984.

Die Grenzwerte der zweiten Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz gehen auf einen beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichteten Arbeitskreis zurück. Über die Hälfte der Mitglieder dieses Arbeitskreises waren Vertreter von Dampfkesselanlagenbetreibern. Lediglich zwei Vertreter konnten als mit dem Umweltschutz in engerem Sinne befaßt gelten.

Es ist auch diesmal zu befürchten, daß nicht die Fachleute nach dem Stand der Emissionsvermeidungstechnik gefragt werden, sondern sich die Sozialpartner aufgrund rein wirtschaftlicher Überlegungen die Emissionsgrenzwerte "ausschnapsen".

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Minister, folgende

A N F R A G E :

1. Von welchen Fachleuten lassen Sie sich beraten, welche Emissionen von Dampfkesselanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar sind?

2. Wurde abermals, wie schon bei der zweiten Durchführungsverordnung zum Dampfkessel-Emissionsgesetz ein Arbeitskreis zur Erarbeitung der ersten Durchführungsverordnung zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen eingesetzt?
3. Wie heißen die Mitglieder dieses Arbeitskreises?
4. Welche fachliche Qualifikationen besitzen diese Mitglieder?
5. Wurden diese Mitglieder von Interessenvertretungen nominiert und von welchen?
6. Welche berufliche Tätigkeiten üben die Mitglieder des Arbeitskreises aus?
7. Wie beantworten Sie die Fragen 1 bis 6 hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte für Altanlagen in der Anlage zur Regierungsvorlage für ein Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen?